

**Ombudsman
für wissenschaftlichen Nachwuchs
der Universität Bayreuth**

**Verfahrensgrundsätze
(mit Erläuterungen)**

Der Ombudsman beachtet die nachfolgenden Verfahrensgrundsätze. Sie gründen sich auf die „Satzung der Universität Bayreuth zur Sicherung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ vom 10. Mai 2012. Die Beteiligten werden im Anrufungsfall auf beides hingewiesen.

I. Funktion und Zuständigkeit

1. Der Ombudsman berät Doktoranden bzw. Doktorandinnen, Habilitanden bzw. Habilitandinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Juniorprofessoren bzw. Juniorprofessorinnen im Falle von Konflikten oder anderen Problemen, die sich in der Qualifizierungsphase
 - aus dem Betreuungsverhältnis zwischen Doktorand bzw. Doktorandin und Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin,
 - aus dem Verhältnis zwischen Habilitand bzw. Habilitandin und dem Fachmentorat,
 - im Rahmen der dienstrechtlichen Stellung und den Dienstaufgaben als wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. wissenschaftliche Mitarbeiterin gemäß Art. 22 BayHSchPG oder als Juniorprofessor bzw. Juniorprofessorin gemäß Art. 15, 16 BayHSchPG

ergeben.

Der Ombudsman kann dabei sowohl von den sich in der Qualifizierungsphase befindenden Personen als auch von betreuenden Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen, den Mitgliedern der Hochschulleitung, dem Dekan oder der Dekanin, Gremien oder Dienstvorgesetzten angerufen werden.

Wenn die Parteien es wünschen, kann die Vertrauensperson in jedem Stadium des Verfahrens Vorschläge für die Beendigung des Konfliktes machen.

2. Der Ombudsman berät die universitätsinternen Gremien in Fragen, die die Behandlung von Konfliktfällen während der Qualifizierungsphase nach dieser Richtlinie betreffen. Er bzw. sie wird als ständiger Gast zu den Sitzungen der University of Bayreuth Graduate School, der Präsidialkommission für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Technologietransfer und der Präsidialkommission für Chancengleichheit und Diversität hinzugezogen.
3. Der Ombudsman berichtet in unregelmäßigen Abständen der Hochschulleitung über seine bzw. ihre Arbeit. In dem Bericht geht er bzw. sie auf allgemeine Erfahrungen und Grundsätze in Bezug auf die Situation von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen während der Qualifizierungsphase an der Hochschule ein. Er bzw. sie kann in anonymisierter und knapper Form die Fälle darstellen, mit denen er bzw. sie während des Berichtszeitraums befasst war.

II. Bestellung des Ombudsman für den wissenschaftlichen Nachwuchs

1. Die Hochschulleitung bestellt für die Zeit von drei Jahren einen oder mehrere in der Forschung erfahrene Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen als Vertrauensperson (Ombudsman) für die unter Punkt 1. genannten Personen; die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Bestellung durch die Hochschulleitung. Wiederbestellung ist zulässig.

Die Vertreter und Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 17 Abs. 2 Nr. 1 BayHSchG), der UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL und der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Nr. 2 BayHSchG) im Senat schlagen nach Anhörung des oder der Frauenbeauftragten der Universität einen Kandidaten bzw. eine Kandidatin oder mehrere Kandidaten bzw. Kandidatinnen vor.

Zur Vertrauensperson kann nicht bestellt werden, wer der Hochschulleitung angehört oder Dekan bzw. Dekanin ist; die Funktion der Vertrauensperson erlischt mit Beginn der Mitgliedschaft in der Hochschulleitung bzw. dem Beginn der Amtszeit als Dekan bzw. Dekanin.

Für die Vertrauensperson gelten die Vorschriften wegen persönlicher Beteiligung und wegen der Besorgnis der Befangenheit (Art. 20 und Art. 21 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz) entsprechend.

Die Vertrauensperson hat einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin, der bzw. die nach den o. g. Regularien bestellt wird. Er/Sie soll ein anderes Fach an der Universität Bayreuth vertreten wie die Vertrauensperson.

Die Hochschulleitung kann eine Vertrauensperson oder ihren Stellvertreter bzw. ihre Stellvertreterin, nachdem diese angehört wurde, aus wichtigem Grund abbestellen. Für die Beschlussfassung gilt Art. 40 der Grundordnung. Dem Senat wird im Vorfeld der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Tritt eine Vertrauensperson oder ihr Stellvertreter bzw. ihre Stellvertreterin in den Ruhestand, verbleibt er oder sie bis zum Ende der Amtszeit, für die er bzw. sie bestellt wurde, im Amt. Eine Vertrauensperson oder ihr Stellvertreter bzw. ihre Stellvertreterin kann jederzeit gegenüber der Hochschulleitung schriftlich den Rücktritt vom Amt erklären.

III. Beratung, Konfliktbegleitung, Vermittlung

1. Der Ombudsman wirkt in unabhängiger und unparteiischer Art und Weise gemeinsam mit den beteiligten Parteien auf eine einvernehmliche, an der Umsetzbarkeit orientierte Lösung hin. Die Vertrauensperson erfüllt ihre Aufgaben unabhängig von der Hochschulleitung, anderen Gremien und Beratungsinstanzen der Universität. Ihr darf auch nach Ende ihrer Amtszeit aus ihrer Tätigkeit kein Nachteil entstehen.
2. Die Vertrauensperson legt den Ablauf des Verfahrens in Abstimmung mit den Parteien fest.

Jede der an dem Konflikt beteiligten Parteien soll das Beratungs- und Moderationsangebot des Ombudsman in Anspruch nehmen und durch seine Gesprächs- und Verhandlungsbereitschaft aktiv zur Lösung des Konfliktes beitragen.

3. Die Vertrauensperson behandelt alle Anfragen und Konfliktfälle vertraulich. Andere Gremien oder inner- und außeruniversitäre Beratungsinstanzen wie die Konfliktberatung, die oder der Frauenbeauftragte oder der Betriebsarzt bzw. die Betriebsärztin werden von der Vertrauensperson nur in Absprache mit dem oder der Hilfesuchenden eingebunden. In diesen Fällen gibt der Ombudsman einen Empfehlungsbericht über eine mögliche Konfliktlösung an das einbezogene Gremium bzw. die Beratungsinstanz ab. Ist eine Konfliktlösung nicht möglich, kann im Einverständnis mit dem oder der Hilfesuchenden nach Satz 2 und Satz 3 verfahren werden. Ansonsten erklärt der Ombudsman das Vermittlungsverfahren gegenüber den Konfliktparteien für beendet.

IV. Beendigung des Verfahrens

1. Jede der Parteien kann das Verfahren jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Erklärung gegenüber der Vertrauensperson für beendet erklären. Die Erklärung sollte auch gegenüber der jeweils anderen Partei erfolgen. Geschieht dies nicht, übernimmt dies die Vertrauensperson.

Auf Verlangen der beteiligten Parteien wird über die Beendigung des Verfahrens ein Protokoll angefertigt, das von den Parteien und der Vertrauensperson unterzeichnet wird.

Die Beendigung des Verfahrens steht einem einvernehmlichen Neubeginn eines anderen Vermittlungsverfahrens nicht entgegen.

2. Wird in dem Konfliktfall zwischen beiden Parteien eine Einigung erzielt, wird das Ergebnis in einem Protokoll festgehalten, welches von allen Beteiligten unterzeichnet wird.

Die Durchsetzung der während der Vermittlung erarbeiteten Konfliktlösung obliegt den Parteien selbst. Der Ombudsman hat keine Befugnis, Maßnahmen zur Durchsetzung und Überwachung der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung zu ergreifen.